



*Verband Katholischer Internate  
und Tagesinternate (V.K.I.T.) e.V*

# Handreichung

zur Prävention und  
Intervention bei sexualisierter  
Gewalt gegen Kinder  
und Jugendliche  
sowie junge Erwachsene

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Persönlichkeitsentwicklung umfassend zu fördern und sie bei der Entfaltung ihrer Begabungen bestmöglich zu unterstützen, ist das Ziel der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den katholischen Internaten und Tagesinternaten. Dies kann nur in einer Atmosphäre der Wertschätzung und der Anerkennung, der Achtung und des Respekts geschehen. Wo Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt das Wohl und die Sicherheit der Heranwachsenden gefährden oder verletzen, widerspricht dies diesem Ziel in radikaler Weise. Die systematische Erstellung und die Fortentwicklung von Präventions- und Interventionskonzepten gehören deshalb zu den Qualitätsstandards der katholischen Internate und Tagesinternate. Hierzu liefert die vorliegende Handreichung Orientierungshilfen, wichtige Impulse, Anregungen und Kriterien.

Die Handreichung konkretisiert die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2010), die Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2010) sowie die durch die Deutsche Bischofskonferenz herausgegebene Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (2010) und spezifiziert sie mit Blick auf die besonderen Anliegen und Herausforderungen der Internatserziehung.

Ein herzlicher Dank gilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die diese Handreichung erarbeitet hat, für ihren großen Einsatz: Marlies Woerz, Ulrike Linz und Sr. Gisela Heyart. Ein besonderer Dank gilt außerdem Dr. Esther Klees und Bernd Eberhardt von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DGfPI), Ulli Freund von der Fachberatungsstelle Strohalm e.V., Dr. Bettina Janssen vom Büro des Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs sowie Dr. Lukas Schreiber vom Bereich ‚Glaube und Bildung‘ des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz für ihre engagierte Begutachtung und ihre wertvollen Anregungen.

Die vorliegende Handreichung wurde von der Mitgliederversammlung des V.K.I.T. am 10. März 2011 in Freising einstimmig angenommen.

Bonn, im März 2011



Konrad von der Beeke  
Vorsitzender des V.K.I.T.



Dr. Christopher Haep  
Für die Arbeitsgruppe

Vorwort	1
Präambel	3
I. Bewerbungs- und Anstellungsverfahren, Personalführung und Personalentwicklung	6
II. Organisation und Konzeption der Einrichtung	8
III. Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt	12
IV. Vorgehen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht von sexualisierter Gewalt	14
V. Empfehlungen zum Umgang mit Opfern von sexualisierter Gewalt	15
VI. Umgang mit sexualisierter Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	16
Anhang	18
A. Formulierungsvorschlag für eine „Dienstanweisung zur Wahrung einer fachlich adäquaten Distanz durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen“	18
B. Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung zum Nähe-Distanz-Thema in Arbeitsverträgen	20

# Handreichung

## des Verbands Katholischer Internate und Tagesinternate (V.K.I.T.)

### zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene

#### Präambel

Ziel der Handreichung<sup>1</sup> ist die Förderung des Schutzes und des Wohles der Mädchen und Jungen sowie der jungen Frauen und Männer, die den im V.K.I.T. vertretenen Mitgliedseinrichtungen anvertraut sind. Auf der Grundlage christlicher Werte greifen die folgenden Ausführungen Leitlinien und Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK), Empfehlungen von Fachstellen und Experten, Überlegungen in einzelnen Einrichtungen des V.K.I.T. und bereits praktizierte Initiativen und Konzepte in der Absicht auf, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene in den Mitgliedseinrichtungen des V.K.I.T. – soweit wie möglich – zu

1 Die Handreichung ist erstellt worden auf der Grundlage der staatlichen bzw. rechtlichen Vorgaben sowie der entsprechenden Richtlinien der DBK und der DOK, insbesondere der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2010), der Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2010), der durch die Deutsche Bischofskonferenz herausgegebenen Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (2010) sowie der „Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich der Jugendpastoral“ (2011). Daneben orientiert sie sich in Systematik und Formulierung an den „Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe“ (2010). Die Handreichung des V.K.I.T. versteht sich als Hilfestellung zur Übersetzung und konkreten Umsetzung der maßgeblichen Papiere der DBK und der DOK in der pädagogischen Praxis der Internate und Tagesinternate. Somit ersetzt die Handreichung des V.K.I.T. die oben genannten Dokumente – gerade auch mit Blick auf die Erstellung von Interventionskonzepten – nicht.

verhindern. Der Begriff der sexualisierten Gewalt<sup>2</sup> gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene umfasst als Überbegriff Grenzverletzungen<sup>3</sup>, sexuelle Übergriffe<sup>4</sup> und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt<sup>5</sup>.

Die Handreichung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene versucht, der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der im V.K.I.T. vertretenen Internate und Tagesinternate Rechnung zu tragen. Dies macht es erforderlich, dass die Handreichung in jeder der im V.K.I.T. vertretenen Einrichtungen ihre spezielle Konkretisierung und Implementierung erfährt. Der V.K.I.T. formuliert hiermit eine Hilfestellung, die die Erstellung von Präventions- und Interventionskonzepten in den einzelnen Einrichtungen anleiten kann und unterstützen soll. Die Erstellung der Präventions- und Interventionskonzepte selbst liegt allerdings vollständig in der Verantwortung

2 „Unter dem (Ober-)Begriff „sexualisierte Gewalt“ werden alle sexuellen Handlungen zusammengefasst, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden. Dazu zählen:

- alle Handlungen, die gem. dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (gem. §§ 174ff StGB Sexueller Missbrauch etc.) strafbar sind,
- alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es zurzeit noch keine allgemein gültige Definition. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren. Täter und Täterinnen planen ihre Taten strategisch und missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden Situationen bewusst ausgenutzt, in denen Personen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos bzw. in besonderem Maße abhängig sind. Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter bzw. der Täterin. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen. Bei der Frage, was sexualisierte Gewalt ausmacht, erweist sich die Unterscheidung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt als hilfreich.“ – Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich der Jugendpastoral (2011), S. 11f.

3 „Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des

der Träger und der Einrichtungsleitungen. Der V.K.I.T. erwartet, dass Träger und Einrichtungen eine intensive Diskussion darüber aufnehmen, wie sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorgebeugt werden kann, entsprechende Konzepte entwickeln und einrichtungsintern umsetzen.

Präventive sowie intervenierende Maßnahmen müssen sich gegen sexualisierte Gewalt auf den unterschiedlichen Ebenen durch in katholischen Internaten und Tagesinternaten tätige Personen<sup>6</sup> richten. Gleichzeitig müssen sie aber auch Schutz vor sexualisierter Gewalt gewähren, die von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen selbst verübt wird. Es muss berücksichtigt werden, dass sexualisierte Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

- Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.“ – Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich der Jugendpastoral (2011). S. 13.
- 4 „Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.“ – Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich der Jugendpastoral (2011). S. 14.
  - 5 „Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.). Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien. Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen „individuell“ strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.“ – Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich der Jugendpastoral (2011). S. 15.
  - 6 Hierunter sind im Folgenden alle haupt- und nebenberuflichen sowie haupt- und ehrenamtlich Tätigen zu verstehen, bei denen sich Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden.

## I. Bewerbungs- und Anstellungsverfahren, Personalführung und Personalentwicklung

In den Mitgliedseinrichtungen des V.K.I.T. dürfen nur solche Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingesetzt werden, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind. Auswahl, Anstellung und Begleitung des Personals, Personalführung und -entwicklung obliegen der Verantwortung von Trägern und Einrichtungsleitungen und sind ein wichtiger Bestandteil ihrer täglichen Aufgaben. Dieser Abschnitt der Handreichung des V.K.I.T. widmet sich zentralen Aspekten, die vor allem das hauptamtliche pädagogische Personal in den Internaten und Tagesinternaten betreffen. Es ist aber durch den Träger bzw. die Einrichtungsleitung zu klären und in der Einrichtung transparent zu kommunizieren, ob und inwieweit die einzelnen Vorgaben und Maßnahmen nicht nur für das hauptamtliche pädagogische Personal, sondern auch für das nebenamtliche, für Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Praktikanten usw. verbindlich gemacht werden müssen. Eine entsprechende Entscheidung ist auch für das nichtpädagogische Personal (Hausmeister, Verwaltung, Reinigung, Küche usw.) zu treffen. Zu klären ist durch den Träger bzw. die Einrichtungsleitung auch, inwiefern entsprechende Vorgaben für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich gemacht werden können (z.B. im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung).

1. Im **Bewerbungs- und Anstellungsverfahren** werden Bewerberinnen und Bewerber über die Standards der Einrichtung zur Problematik sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene informiert.
2. Die Problematik sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, Regeln zum Umgang mit der Problematik und Verhaltenskodices werden im **Bewerbungsgespräch**, im **Anstellungsverfahren** und in der **Einarbeitungsphase** thematisiert.
3. Es dürfen keine Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingesetzt werden, die bereits rechtskräftig wegen Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden. Von haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie vor jeder Neuanstellung ist deshalb ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** nach § 30a BZRG anzufordern und sodann regelmäßig alle fünf Jahre vorzulegen. Die Kosten für die erstmalige Vorlage des erweiterten

Führungszeugnisses im Rahmen einer Einstellungsbewerbung trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber. In allen anderen Fällen hat die Einrichtung die Kosten zu tragen.

4. Die Standards der Einrichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt werden in **Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen** konkretisiert.<sup>7</sup>
5. Das **Thema „Nähe und Distanz“** wird in den Einrichtungen durch die Leitung eingebracht, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pädagogisch reflektiert und in alltagstauglichen Anleitungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkretisiert.
6. **Mitarbeiter- und Personalentwicklungsgespräche** bieten die Möglichkeit, die Problematik sexualisierter Gewalt, die eigene professionelle Rolle als Erzieherin bzw. Erzieher und Fragen wie das Nähe-Distanz-Verhältnis regelmäßig wieder zu thematisieren.
7. Der Träger bzw. die Einrichtungsleitung stellt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Möglichkeiten der regelmäßigen **Teamberatung und Supervision** durch externe Fachkräfte zur Verfügung.
8. Die Einrichtung macht regelmäßige **Fortbildungen** zum Thema sexualisierter Gewalt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Hierarchieebenen verpflichtend. Der Träger sorgt dafür, dass alle, die mit der Leitung von im V.K.I.T. vertretenen Einrichtungen betraut sind, in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt geschult werden. Besondere Berücksichtigung soll dabei erhalten, wie das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Einrichtungen verbessert, Vorkehrungen zur Vermeidung von Straftaten getroffen und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Erziehungsberechtigte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen über die Problematik sexualisierter Gewalt und den Umgang mit ihr aufgeklärt werden können.<sup>8</sup>
9. Das **Edukanat**, das der V.K.I.T. anbietet, stellt eine gute Möglichkeit dar, die Professionalisierung des pädagogischen Handelns als Erzieherin oder Erzieher zu fördern. Im Vertiefungsmodul „Schutz der Individuen in Institutionen“ wird das Problem sexualisierter Gewalt eigens thematisiert.

7 Ein Muster für eine derartige Dienstanweisung und ein Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Passage zum „Nähe-Distanz-Thema“ für Arbeitsverträge befinden sich im Anhang. In diesem Zusammenhang ist auch auf entsprechende Hinweise und Empfehlungen, Formulierungsvorschläge und Konzeptbeispiele auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz zu verweisen: <http://www.praevention-kirche.de>.

8 Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung zur „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2010) Nr. III.

## II. Organisation und Konzeption der Einrichtung

Ziel der Präventionsarbeit in den Einrichtungen des V.K.I.T. muss es sein, eine Kultur der Grenzachtung und der Anerkennung zu schaffen und zu fördern. Es muss in allen Einrichtungen überprüft werden, ob und inwieweit Strukturen existieren, die unterstützen, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen missbrauchen. Und es müssen die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um solche Strukturen abzubauen und zu beseitigen und um ein Klima der Grenzachtung und der Anerkennung zu fördern.

In diesem Zusammenhang muss das Thema „Nähe und Distanz“ in der Pädagogik der Internate und Tagesinternate eine besondere Berücksichtigung erfahren. Gerade in Internaten und Tagesinternaten, in denen Heranwachsende mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Erzieherinnen und Erziehern oftmals viele Jahre in Gemeinschaft zusammen leben, ist der Umgang mit jungen Menschen und die Suche nach dem angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnis eine grundsätzliche und andauernde Herausforderung. Zur persönlichen Beziehung der jungen Menschen untereinander oder zwischen ihnen und den Erzieherinnen und Erziehern gehören Nähe, auch angemessene körperliche Berührungen hinzu – dort, wo die Bedürfnisse der jungen Menschen, angenommen zu werden und Anerkennung zu finden, dies verlangen.<sup>9</sup>

Darf ich als Erzieherin oder Erzieher ein trauriges Kind in den Arm nehmen? Darf ein Kind auf dem Schoß eines Erziehers sitzen? Darf eine Erzieherin einen Jugendlichen aus Freude über einen Erfolg oder eine gute Leistung umarmen? Wie gehe ich als Erzieherin oder Erzieher mit Spielen um, die mit Berührungen verbunden sind? Diesen und anderen Fragen stehen manche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Unsicherheit gegenüber. Hierauf müssen durch pädagogisch-fachliche Reflexion Antworten gefunden werden. Gleichzeitig erfordert die Gestaltung des Nähe-Distanz-Verhältnisses im Alltag eine hohe Sensibilität und Aufmerksamkeit auf Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>9</sup> Hier und im folgenden Absatz vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich der Jugendpastoral (2011) Nr. IV.1.

Es ist notwendig, an dieser Stelle auch den Umgang von jungen Menschen untereinander in den Blick zu nehmen. Wo Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum Teil über mehrere Jahre hinweg miteinander leben, wie dies in Internaten und Tagesinternaten der Fall ist, gehören Fragen der ersten Partnerschaften, der Beziehungen, der Sexualität und der sexuellen Identitätsfindung zum Lebensalltag der Heranwachsenden hinzu. Das ist zunächst etwas ganz Positives: Das Ausprobieren, die Nachahmung Erwachsener, auch die Neugier, die eigene Sexualität alleine und miteinander zu entdecken, sind wichtige Bestandteile des Prozesses hin zu einer (auch sexuell) reifen Persönlichkeit. Mädchen und Jungen, junge Frauen und junge Männer brauchen Raum, um diese Phasen ihrer Entwicklung durchlaufen zu können. Sie brauchen Raum, um den verantwortlichen Umgang mit Freundschaft, Partnerschaft und Liebe zu lernen und ihre sich entwickelnde Sexualität in diesen größeren Kontext einordnen zu können. Und sie brauchen Aufmerksamkeit, feinfühliges Begleitung und gelegentlich auch angemessene Einflussnahme auf diesem Weg zur eigenen, selbstverantworteten Identität.<sup>10</sup>

Wenn auch das Positive des sexuellen Entwicklungsprozesses der jungen Menschen eindeutig in den Vordergrund gehoben werden soll, muss in dieser Handreichung die Aufmerksamkeit doch zugleich auch auf das Phänomen sexualisierter Gewalt unter Heranwachsenden gerichtet werden. Sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern müssen per se verhindert und bis hin zu strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Erwachsenen sanktioniert werden. Wo sich sexualisierte Gewalt unter Heranwachsenden ereignet, sind Interventionen zwingend geboten (mit Beginn der Strafmündigkeit ab 14 Jahren auch bis hin zur strafrechtlichen Sanktion), gleichzeitig stellt sich aber, immer auch die Frage nach der pädagogisch angemessenen Reaktion“.<sup>11</sup> Diese Aspekte – Intervention und pädagogischer Umgang – sind bei der einrichtungsinternen Erarbeitung von Präventions- und Interventionskonzepten unbedingt zu berücksichtigen.

10 Vgl. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen [= <http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/LVwA-Bibliothek/Download/Publikationen/Brosch%C3%BCren/missbrauchsbuch.pdf>, 21.02.2011] S. 5.

11 Ulli Freund, Sexualisierte Gewalt unter Schülerinnen und Schülern. Erkennen und Eingreifen in Schule und Internat. In: engagement 1/2011.

1. In den Einrichtungen tragen die Träger und die Leitungen Sorge für ein **Klima der Wertschätzung, des Respekts, der Achtsamkeit und der Offenheit**, so dass Probleme und Fragen sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Erziehungsberechtigten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angesprochen werden können.
2. In den Einrichtungen gibt es klare Leitungsstrukturen. Die Einrichtungsleitung sorgt dafür, dass die **Kompetenzgrenzen** aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klar definiert, transparent gemacht und kommuniziert werden. Es bestehen **klare Regeln zur Trennung von Privat- und Berufsleben**.
3. In den Einrichtungen unterliegt das **Thema „Nähe und Distanz“** einem grundlegenden und andauernden Reflexionsprozess. Hierbei ist sowohl das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber den Heranwachsenden, aber auch das Zusammenleben der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst in den Blick zu nehmen. Es ist notwendig, dass sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre eigene Bedürfnisstruktur ehrlich reflektieren, als auch auf die Nähe- bzw. Distanz-Bedürfnisse der Heranwachsenden, die je nach Person und Situation sehr unterschiedlich sind, in angemessener Weise zu reagieren wissen. Einerseits werden – wo dies möglich und sinnvoll ist – klare Verhaltenskodices miteinander erarbeitet und in geeigneter Weise einrichtungsintern kommuniziert; hierbei werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in altersangemessener Weise eingebunden. Andererseits ist das „Nähe-Distanz-Thema“ regelmäßig Gegenstand der pädagogisch-fachlichen Reflexion unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber gegebenenfalls auch in Gesprächen mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst. Die Leitung ergreift geeignete Maßnahmen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema „Nähe und Distanz“ zu sensibilisieren.
4. Das **Thema „Sexuelle Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren sexualpädagogische Begleitung“** bedarf in den Institutionen besonderer Aufmerksamkeit – durch die Leitung, durch die pädagogisch-fachliche Reflexion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch angemessene Konzepte und Vorgehensweisen der sexualpädagogischen Begleitung der Heranwachsenden. Die Einrichtungsleitung eröffnet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung zu diesem Thema.
5. In den Einrichtungen existieren klare **Regeln zur Prävention von sexua-**

**lisierter Gewalt**, die das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie das Verhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen untereinander betreffen. Die Regeln sind in der Einrichtung öffentlich kommuniziert und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Heranwachsenden sowie Erziehungsberechtigten schriftlich ausgehändigt worden.

6. **Sexualpädagogische Projekte** bzw. Angebote (z.B. TeenStar-Projekt, MFM-Projekt) ergänzen in unseren Einrichtungen die Erziehungskonzepte. Sie werden in entwicklungsangemessener und geschlechtsspezifischer Form eingesetzt und berücksichtigen auch das Thema sexualisierter Gewalt.
7. In den Einrichtungen werden altersangemessene **Präventionsprogramme** für Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene unter Zuhilfenahme externer Fachkräfte angeboten (z.B. Trainingsprogramme zur Stärkung des Selbstbehauptungspotentials, „Kinder stark machen!“, Selbstsicherheitstrainings, Gewaltprävention usw.).
8. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden regelmäßig, vor allem aber beim Eintritt in das Internat oder Tagesinternat, über ihre Rechte informiert. In der Einrichtung bestehen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene geeignete Möglichkeiten der **Kommunikation und Partizipation** (z. B. Schülermitverwaltung, Internatsbeirat usw.).
9. In den Einrichtungen existiert ein internes niederschwelliges **Beschwerdemanagement** durch Vertrauenspädagogen, Vertrauenslehrer usw. Das interne Beschwerdemanagement wird durch ein externes (z.B. unabhängige Ombudsstellen) ergänzt. Internes und externes Beschwerdemanagement werden den Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise kommuniziert und transparent gemacht.
10. Eine **offene Arbeit und Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten** leistet guter Präventionsarbeit Vorschub. In den Einrichtungen gibt es für die Erziehungsberechtigten angemessene Formen der Partizipation an den Strukturprozessen der Einrichtung (z.B. Elternpflegschaft, Elternbeirat usw.). Regelmäßige Beratung und Information der Erziehungsberechtigten über die Problematik sexualisierter Gewalt und die Standards der Einrichtung gehören zu guter Präventionsarbeit hinzu.
11. Die Einrichtungsleitung bzw. der Träger sorgen dafür, dass in den Einrichtungen angemessene Formen einer **geeigneten Überprüfung** (z.B. externe Begutachtung, Evaluation, Aufsicht durch Jugendämter usw.) etabliert werden,

- um sicherzustellen, dass die Standards der Einrichtung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt nachhaltig umgesetzt werden.
12. Es wird empfohlen, bzgl. der Erstellung von Interventions- und Präventionskonzepten mit **externen Fachkräften / Fachberatungsstellen** zusammenzuarbeiten. Dies gilt auch für die einrichtungsinterne Implementierung der Konzepte.
  13. Es wird empfohlen, einrichtungsintern die Kontaktdaten von **Anlaufstellen / Fachberatungsstellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** zu kommunizieren.

### III. Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

In den folgenden Abschnitten werden Leitlinien und Empfehlungen für Vorgehensweisen und Maßnahmen formuliert, die bei *Hinweisen* oder bei *tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht von sexualisierter Gewalt* gegen Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene oder bei *bestätigten Verdachtsfällen* zu wählen sind.<sup>12</sup> Interventionspläne sind notwendige Bestandteile jeder Präventionsarbeit.

Präventions- und Interventionskonzepte müssen sowohl die Problematik von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen berücksichtigen, wie auch Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt, die Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene einander zufügen. Die nachfolgenden Abschnitte fokussieren sich auf die Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und müssen in der Formulierung der

12 Unter „Hinweisen“ verstehen diese Leitlinien und Empfehlungen das Vorliegen (z.T. unspezifischer) Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen (z.B. eine ‚komische Beobachtung‘, die man nicht richtig einordnen kann und die sich noch nicht weiter konkretisieren lässt), unter „tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht sexualisierter Gewalt“ das Vorliegen von Verdachtsmomenten, die erheblich und plausibel sind (z.B. detaillierte Berichte von Kindern und Jugendlichen über Grenzüberschreitungen, Verletzungen der Intimsphäre oder sexuelle Handlungen durch Erwachsene), und unter einem „bestätigten Verdachtsfall“ das Vorliegen direkter oder sehr starker indirekter Beweismittel (z.B. die direkte Beobachtung eines Täters, Fotos, Videos oder forensisch-medizinische Beweise).

einrichtungsinternen Konzepte um die Dimension der sexualisierten Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ergänzt werden.<sup>13</sup> Darüber hinaus gilt die Aufmerksamkeit der Verantwortlichen auch der sexualisierten Gewalt, die den jungen Menschen außerhalb der Einrichtung zugefügt wird, und von denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

1. In den Einrichtungen gibt es **Interventionspläne**, die klar beschreiben, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Leitung vorgehen, wenn Hinweise auf sexualisierte Gewalt vorliegen. Die Interventionspläne werden in der Einrichtung transparent gemacht und sind jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter stets zugänglich.
2. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, Hinweise für den Verdacht von sexualisierter Gewalt zu reflektieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind verpflichtet, entsprechende Hinweise dem Vorgesetzten mitzuteilen. Das weitere Verfahren regelt die Einrichtungsleitung bzw. der Träger. Steht die Einrichtungsleitung selbst im Verdacht sexualisierter Gewalt, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter verpflichtet, sich direkt und eigenverantwortlich an die entsprechende Beschwerdestelle (z.B. die Ombudsstelle, den Träger, den Diözesanbeauftragten) zu wenden.
3. Bei der einrichtungsinternen Überprüfung von Hinweisen für den Verdacht von sexualisierter Gewalt trägt die Einrichtungsleitung bzw. der Träger Sorge für die Sicherstellung des Schutzes des mutmaßlichen Opfers. Das kann bedeuten, dass der Kontakt zwischen dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer umgehend unterbrochen wird, bis es zu einer Klärung des Verdachts bzw. des Vorwurfs kommt.
4. Grundsätzlich sollte eine Konfrontation zwischen Verdächtigtem und mutmaßlichem Opfer möglichst vermieden werden, um das mutmaßliche Opfer zu schützen und nicht zusätzlichen Belastungen auszusetzen. Sollte eine Konfrontation zwischen Verdächtigtem und mutmaßlichem Opfer notwendig sein, wird von der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger eine externe Fachkraft hinzugezogen. Der gesamte Vorgang wird sorgfältig dokumentiert.

13 Hierzu gibt der Abschnitt VI dieser Handreichung zudem gesonderte Empfehlungen.

## **IV. Vorgehen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht von sexualisierter Gewalt**

1. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht von sexualisierter Gewalt stellt der Träger bzw. die Einrichtungsleitung den Beschuldigten von jeder Tätigkeit frei. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die sich sexualisierte Gewalt zuschulden kommen lassen, erfahren disziplinarische, arbeitsrechtliche bzw. strafrechtliche Konsequenzen.
2. Der Träger bzw. die Einrichtungsleitung ist bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht sexualisierter Gewalt zur Information der Aufsichtsbehörden (z.B. des Jugendamtes gem. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht), zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft, zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und zur aktiven Mitwirkung an der Aufklärung des Vorfalls verpflichtet. Berücksichtigung erfahren in diesem Fall die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2010) Nr. 26ff.
3. Die Hinzuziehung einer externen Fachkraft wird bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht sexualisierter Gewalt von Beginn an dringend empfohlen.
4. Zur Aufarbeitung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Kinder und Jugendliche aus dem Tatumfeld eine Begleitung zur Aufarbeitung des Vorfalls, die der Träger bzw. die Einrichtungsleitung bereitstellt.
5. Der Träger bzw. die Einrichtungsleitung werten den Vorfall sexualisierter Gewalt aus und ziehen Schlussfolgerungen für die Optimierung des einrichtungsinternen Präventions- und Interventionskonzeptes.
6. Die Einrichtungsleitung bzw. der Träger sorgen für eine angemessene Kommunikation und Information innerhalb der Einrichtung sowie gegenüber der externen Öffentlichkeit. Dabei erfährt der Opferschutz besondere Berücksichtigung.

## V. Empfehlungen zum Umgang mit Opfern<sup>14</sup> von sexualisierter Gewalt

1. Jeder Hinweis auf sexualisierte Gewalt, den ein Kind, ein Jugendlicher oder ein junger Erwachsener gibt, wird ernst genommen.
2. Das Opfer sexualisierter Gewalt erhält von Beginn an Unterstützung und psychosoziale Begleitung, die ihm und ggf. seinen Angehörigen durch den Träger bzw. die Einrichtungsleitung bereitgestellt werden. Die Einrichtung versucht, Mittel und Wege zu finden, um zu vermeiden, dass das Opfer sexualisierter Gewalt die Institution verlassen muss.
3. Dem Opfer sexualisierter Gewalt wird eine fachlich geschulte unabhängige Vertrauensperson zur Unterstützung an die Seite gestellt. Dies kann auch eine externe Fachkraft sein.

<sup>14</sup> Der Begriff Opfer wird hier unabhängig vom Grad der gegen eine beschuldigte Person bestehenden Hinweise verwendet.

## VI. Umgang mit sexualisierter Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Bei Hinweisen, tatsächlichen Anhaltspunkten oder bestätigten Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen neben der Prüfung rechtlicher Fragestellungen (z.B. der Strafmündigkeit des mutmaßlichen Täters)<sup>15</sup> auch die pädagogisch angemessenen Verhaltensweisen bedacht werden. In den einrichtungsinternen Interventionskonzepten müssen die Abschnitte III – V dieser Handreichung um die Dimension der sexualisierten Gewalt unter Heranwachsenden entsprechend erweitert werden. Dabei ist die spezielle Situation des jeweiligen Internates oder Tagesinternates genau zu berücksichtigen, z.B. die Frage, welche Alterstufen von Heranwachsenden in der Einrichtung überhaupt betreut werden. Die folgenden Aspekte verdienen im Umgang mit sexualisierter Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Abgrenzung zur sexualisierten Gewalt durch Erwachsene besondere Aufmerksamkeit.<sup>16</sup>

1. Ereignen sich Vorfälle sexualisierter Gewalt unter Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, so besteht ein Machtgefälle zwischen dem Täter und dem Opfer. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen während des gesamten Vorgehens die Parteilichkeit für das Opfer wahren. Es muss insbesondere darauf geachtet werden, dass dem Umgang mit dem übergriffigen Schüler nicht mehr Raum gegeben wird als dem Trost, der Zuwendung und Unterstützung des betroffenen Mädchens oder Jungen.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen beweisen, dass sie die „Macht“ haben, den Täter in seine Schranken zu verweisen, um die Gefahr gravierender psychischer Folgen für das Opfer so weit wie möglich zu mindern.

15 Vgl. hierzu die Ausführungen in Fußnote 5 dieser Handreichung.

16 Die folgenden Passagen sind – z.T. wörtlich – entnommen aus: Bethanien Kinderdörfer gGmbH, Leitfaden zur Prävention von und zum Umgang mit (sexueller) Gewalt in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern. Schwalmtal 2006. S. 15. – Ulli Freund / Dagmar Riedel-Breidenstein, Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen. Hinweise für den fachlich-pädagogischen Umgang. Berlin 2006. [= <http://brandenburg.de/media/lbm1.c.350690.de>, 21.02.2011]. S. 35ff. – Ulli Freund / Dagmar Riedel-Breidenstein, Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln 2006. S. 116ff.

Umgekehrt muss der Täter erleben, dass seine Macht ein Ende findet, sobald sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einschaltet. Es muss eine „symbolische Entmachtung“ des Täters stattfinden.

3. Ausführliche Gespräche mit dem Täter gehören zu den notwendigen Maßnahmen, auch wenn das betroffene Kind Vorrang hat. Die Tat muss genau benannt werden, um dem Täter die Verantwortung für seine Handlung übergeben zu können. Im Gespräch muss zur Verhaltensänderung aufgefordert werden. Weitere Gespräche sollten dem Ziel dienen, den Täter zur Einsicht in sein Fehlverhalten zu bewegen.
4. Ablehnung darf nur auf die Übergriffssituation – das Verhalten – bezogen werden und nicht auf den Täter.
5. Konsequenzen, Sanktionen und weitere Maßnahmen müssen in einem inneren Zusammenhang mit der Tat stehen. Strafen dagegen sind das letzte Mittel, wenn alle anderen Maßnahmen keine Wirkung zeigen.
6. Die Intervention bei sexuellen Übergriffen unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollte für die Prävention genutzt werden. Das bedeutet, dass die Reaktionen der Einrichtung, insbesondere das Verhängen von konkreten Maßnahmen für die Heranwachsenden transparent gemacht werden sollte, um zu zeigen, dass übergriffigen Tätern tatsächlich ernsthafte Folgen drohen. Für zukünftig von sexuellen Übergriffen Betroffene wird damit signalisiert, dass es erwünscht ist und dass es sich lohnt, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

## Anhang

### **A. Formulierungsvorschlag für eine „Dienstanweisung zur Wahrung einer fachlich adäquaten Distanz durch pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen“<sup>17</sup>**

*„Dienstanweisung zur Wahrung einer fachlich adäquaten Distanz durch pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen*

*Alle haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind verpflichtet,*

- *die individuellen/kulturellen Schamgrenzen und das Recht von Mädchen und Jungen auf (sexuelle) Selbstbestimmung zu achten,*
- *Räume, in denen sie sich mit Jugendlichen oder junge Erwachsene befinden, nicht abzuschließen, sodass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können,*
- *Bevorzugungen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen grundsätzlich mit dem Team abzusprechen (z. B. Sonderregelungen, Geschenke und die Übertragung und Vergütung von privaten Dienstleistungen an Jugendliche oder junge Erwachsene),*
- *die Annahme von Geld/Sachgeschenken von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sind im Team abzusprechen,*
- *im Kontakt mit Mädchen und Jungen sind alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z. B. Küsse, Berührung von Brust oder Genitalien) sowie sexuelle Reden (z. B. sexuell getönte Kosenamen oder sexistische „Witze“) zu vermeiden,*
- *verbale Aggressivität oder sexuelle Entwertungen zu vermeiden,*
- *Körperkontakt ohne klare fachliche Indikation zu vermeiden,*
- *über versehentliche Berührungen von Mädchen und Jungen im Brust- oder Genitalbereich das Team zu informieren (Eintrag ins Teambuch),*
- *während ihrer Tätigkeit darauf zu achten, dass sie keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z. B. sexuell aufreizende Freizeitkleidung, die viel Haut sichtbar werden lässt oder die Genitalien abzeichnet),*

17 Entnommen aus: Ursula Enders/Bernd Eberhardt, Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen. Bausteine präventiver Strukturen in Institutionen. [=http://www.zartbitter.de/content/e158/e66/e6417/PrventionvonMissbrauchinInstitutionen1.pdf, 13.02.2011] S. 5f.

- *die Unterstützung grenzverletzender/gewalttätiger Umgangsweisen und/oder einer sexualisierten Atmosphäre zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu vermeiden,*
- *im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten,*
- *Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und/oder deren Familien dem Team umgehend offenzulegen,*
- *jegliche Angebote einer vergüteten Tätigkeit durch die Eltern, Kinder und Jugendlichen abzulehnen (z.B. Babysitterdienste bei Geschwisterkindern, zusätzliche Förderung einzelner Jugendlicher),*
- *im Falle von Verstößen von Kollegen/Kolleginnen gegen diese Dienstanweisung diese im Team bzw. gegenüber der Einrichtungsleitung oder einer externen Fachberatung zu benennen und Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens zu reflektieren.“*

## **B. Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung zum Nähe-Distanz-Thema in Arbeitsverträgen<sup>18</sup>**

*„Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, ein fachlich angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu wahren.“*

Die vorliegende Handreichung wurde von der Mitgliederversammlung des V.K.I.T. am 10. März 2011 in Freising einstimmig verabschiedet.

18 Entnommen aus: Ursula Enders/Bernd Eberhardt, Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen. Bausteine präventiver Strukturen in Institutionen. [=<http://www.zartbitter.de/content/e158/e66/e6417/PrventionvonMissbrauchinInstitutionen1.pdf>, 13.02.2011] S. 8.

Herausgeber:

**Verband Katholischer  
Internate und Tagesinternate (V.K.I.T.) e.V.**

Kaiserstraße 161 • 53113 Bonn

**Geschäftsstelle und Internatsberatung**

Gerhardstraße 36 • 53229 Bonn

Telefon (02 28) 62 09 29 36 • Telefax (02 28) 62 09 29 37

info@katholische-internate.de • vorstand@vkit.de

www.katholische-internate.de • www.vkit.de

